

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung des Abs. 5 an die mit dem MoPeG eingetretenen Rechtsänderungen.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmärtförderungsgesetz – KrZwMFördG) v. 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 411; BStBl. I 2024, 144).

§ 8 Ermittlung des Einkommens

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch KrZwMFördG v. 22.12.2023
(BGBl. I 2023 Nr. 411; BStBl. I 2024, 144)

(1) bis (4) *unverändert*

(5) Bei **Körperschaften und Personenvereinigungen** bleiben für die Ermittlung des Einkommens Beiträge, die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden, außer Ansatz.

(6) bis (10) *unverändert*

§ 34 Schlussvorschriften

idF des KrZwMFördG v. 22.12.2023
(BGBl. I 2023 Nr. 411; BStBl. I 2024, 144)

(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024.

...

Autor: Dr. Volker *Pfirrmann*, Richter am Bundesfinanzhof, München
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna *Hey*, Köln

2024

Kompaktübersicht

J 24-1 **Inhalt der Änderungen:** Durch die Einfügung der Worte „Körperschaften und“ in Abs. 5 wird der persönliche Anwendungsbereich der StBefreiung für Mitgliedsbeiträge auf Personenzusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgedehnt.

J 24-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2021** s. § 8 Anm. 2.
- ▶ **KrZwMFördG v. 29.12.2023** (BGBl. I 2023 Nr. 411; BStBl. I 2024, 144): In Abs. 5 wurden durch Art. 21 Nr. 4 KrZwMFördG Körperschaften als Adressaten der Regelung ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen.

J 24-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung ist zum 1.1.2024 in Kraft getreten und ist somit ab dem VZ 2024 anzuwenden (Art. 21 Nr. 6 und Art. 36 Abs. 3 KrZwMFördG).

J 24-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

▶ **Grund der Änderung:** Mit dem MoPeG v. 10.8.2021 (BGBl. I 2021, 3436) hat der Gesetzgeber das Recht der PersGes. und anderer Personenzusammenschlüsse grundlegend überarbeitet. Dadurch entstand im StRecht ein Anpassungsbedarf, dem der Gesetzgeber ua. mit der neuen Vorschrift des § 14a AO Rechnung getragen hat (vgl. Art. 23 Nr. 3 KrZwMFördG). Diese Bestimmung definiert nunmehr in ihrem Abs. 1 den Begriff der Personenvereinigung für die Anwendung der AO, aber auch für die Einzelsteuergesetze. Damit wird die AO-Definition der Personenvereinigung für die Anwendung des KStG und damit auch für den bisher schon in Abs. 5 verwendeten Begriff der Personenvereinigung verbindlich. Nach § 14a Abs. 1 AO werden Personenvereinigungen als Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit zur Verfolgung eines gesetzlich zulässigen Zwecks definiert. Personenzusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit (Körperschaften) stellen nach dieser Definition keine Personenvereinigungen (mehr) dar und würden nach dem Wortlaut der Altfassung des Abs. 5 künftig aus dem Anwendungsbereich dieser Regelung herausfallen. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil es Personenzusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit gibt, die Mitglieder haben und deren Satzung die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen vorsieht. Um die StBefreiung für Mitgliedsbeiträge bei Personenzusammenschüssen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zB eingetragene Vereine, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) auch künftig zu erhalten, hat der Gesetzgeber die Körperschaften ausdrücklich in Abs. 5 erwähnt (s. auch BTDrucks. 20/9782, 196).

▶ **Bedeutung der Änderung:** Der persönliche und sachliche Anwendungsbereich der Regelung in Abs. 5 hat sich gegenüber der bisherigen

Fassung nicht geändert (vgl. BTDrucks. 20/9782, 196). Nach wie vor werden Personenzusammenschlüsse mit und ohne Rechtspersönlichkeit, die satzungsgemäß Mitgliedsbeiträge erheben, durch die StFreistellung der geleisteten Beiträge begünstigt. Personenzusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit waren von dem in der Altfassung verwendeten Begriff der Personenvereinigung unstreitig erfasst (s. § 8 Anm. 513). Sie stellen jetzt zwar keine Personenvereinigungen iSd. § 14a Abs. 1 AO mehr dar, erfüllen aber nunmehr als Körperschaften den Tatbestand des Abs. 5.

2024